

Satzung der Oldtimer IG Osnabrück e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt bis zur Eintragung in das Vereinsregister den Namen „Oldtimer IG Osnabrück“ und danach den Namen „Oldtimer IG Osnabrück e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Osnabrück.
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Erhalt von technischem Kulturgut, speziell historischen Fahrzeugen (allgemein Oldtimer oder Youngtimer genannt).
- (2) Organisation gemeinsamer Treffen und Ausfahrten.
- (3) Gegenseitige Unterstützung in Old-/Youngtimerangelegenheiten.
- (4) Geselliger Austausch mit Gleichgesinnten.

§ 3 Vereinstätigkeit

Der Verein erfüllt seine Aufgabe durch Abhaltung von regelmäßigen Stammtischen und Veranstaltungen sowie gemeinschaftlichen Ausflügen.

§ 4 Eintritt der Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in die IG.
- (3) Eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand ist erforderlich.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand des Vereins.
- (5) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Verein ist nicht anfechtbar.
- (6) Ein Aufnahmeanpruch besteht nicht.

§ 5 Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt der aus dem Verein berechtigt.
- (2) Eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand ist ausreichend.
- (3) Der Austritt aus dem Verein kann nur mit einer Frist von 1 Monat zum 31.12. eines Jahres erklärt werden.
- (4) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Ausschluss der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft kann auch durch Ausschluss enden.
- (2) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Er soll dem betreffenden Mitglied eine Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- (4) Der Ausschluss des Mitglieds wird mit Zugang des Ausschließungsbeschlusses bei ihm wirksam.
- (5) Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand möglichst unverzüglich bekannt gemacht werden.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Ein Mitgliedsbeitrag kann erhoben werden. Über die Höhe befindet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (2) Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, freien Willens dem Verein Geld- und Sachwerte zur Ausübung der Vereinsinteressen zuzuführen.
- (3) Zugeführte Geld- und Sachwerte sind Vereinseigentum ohne Anspruch auf Rückerstattung

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassierer.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzendem, dem Kassierer, dem Pressewart und dem Sportwart.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, für den Verein Rechts- und Geldgeschäfte vorzunehmen.
- (5) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.
- (6) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (7) Innerhalb des Vorstandes wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10 Berufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - b) jedes 2. Jahr zum Ende eines Kalenderjahres
 - c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes binnen drei Monaten.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird geleitet vom ersten Vorsitzenden, ersatzweise zweiten Vorsitzenden, ersatzweise wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (3) Die Mitgliederversammlung befindet u.a. über:
 - a) Wahl des Vorstandes (auch in Blockwahl zulässig)
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Festlegung des Jahresbeitrages
 - d) Auflösung des Vereins.

§ 11 Form der Berufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zwischen Absendung der Einladung und dem Sitzungstag zu berufen. Bei Berechnung der Frist zählt der Tag der Absendung nicht mit.
- (2) Die Berufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung (=die Tagesordnung) bezeichnen.

§ 12 Beschlussfähigkeit

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.

§ 13 Beschlussfassung

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (2) Soweit Satzung oder Gesetz nichts anderes bestimmt, befindet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die IG kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

(3) Über die Verwendung des zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

Hasbergen, den 15.03.2017